



**Auszug aus Protokoll Nr. 11  
über die Sitzung vom 30. Mai 2022  
der Geschäftsprüfungskommission  
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:  
1. bis 4. Serie zum Budget 2022**

---

**Anwesend:** Silvia Hofmann, Präsidentin  
Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart, Silvia Casutt-Derungs,  
Sepp Föhn, Tina Gartmann-Albin, Enrico Kienz, Leonhard Kunz,  
Urs Marti, Bernhard Niggli-Mathis, Gaby Ulber, Tino Schneider,  
Simi Valär

**Sekretariat:**  
Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2022 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 30. Mai 2022

**Namens der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats**

Silvia Hofmann, GPK-Präsidentin

**ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH  
DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER  
DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE  
DER 1. BIS 4. SERIE ZUM BUDGET 2022**

---

**1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)**

Kommissions-sitzung		Erfolgs-rechnung	Investitions-rechnung	Total Fr.	Bundes-beiträge*	Belastung Kanton
- 17. Jan. 2022	1. Serie	21 585 000	0	<b>21 585 000</b>	5 000 000	<b>16 585 000</b>
- 3. März 2022	2. Serie	20 000 000	0	<b>20 000 000</b>	7 500 000	<b>12 500 000</b>
- 11. April 2022	3. Serie	13 521 000	0	<b>13 521 000</b>	0	<b>13 521 000</b>
- 20. April 2022	4. Serie	<u>25 000 000</u>	<u>0</u>	<u><b>25 000 000</b></u>	<u>18 500 000</u>	<u><b>6 500 000</b></u>
<b>TOTAL</b>		<u><b>80 106 000</b></u>	<u><b>0</b></u>	<u><b>80 106 000</b></u>	<u><b>31 000 000</b></u>	<u><b>49 106 000</b></u>

\* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

**2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grossen Rat noch nicht orientiert worden ist:**

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	--------------------------------	-------------------------

**4. SERIE (Zirkularbeschluss vom 20. April 2022)**

**2000 Departementssekretariat DVS**

2000.363512 Beiträge für COVID-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen 25 000 000.--  
RB Prot. Nr. 248 vom 15. März 2022

**a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung**

Der Bundesrat hat ein «Härtefallprogramm 2» erarbeitet und die entsprechende Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22; SR 951.262) am 8. Februar 2022 in Kraft gesetzt. Abgedeckt wird damit die Zeit von Januar bis Juni 2022. Grundlage für das neue «Härtefallprogramm 2» bildet nach wie vor Art. 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz; SR 818.102).

Die Bündner Regierung hat am 22. Februar 2022 eine Botschaft für ein kantonales Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonales COVID-19-Härtefallgesetz 22, KHFG 22; BR 932.200) zuhanden der Aprilsession 2022 verabschiedet.

Mit dem neuen «Härtefallprogramm 2» des Bundes für das Jahr 2022 können Verluste von Unternehmen, die von der Covid-19 Pandemie besonders betroffen sind, von Januar 2022 bis max. Juni 2022 entschädigt werden. Unternehmen, welche im Rahmen des «Härtefallprogramms 1», das sich auf die Jahre 2020 und 2021 bezog, für eine Unterstützung berechtigt waren, sind auch im Rahmen des neuen «Härtefallprogramms 2» grundsätzlich unterstützungsberechtigt.

Noch offen ist, für welchen Zeitraum das «Härtefallprogramm 2» gelten soll. Maximal können Verluste der Unternehmen von Januar bis Juni 2022 berücksichtigt werden. Die Kantone können aber einen kürzeren Zeitraum definieren. Grundsätzlich soll der Zeitraum auf jeden Fall das erste Quartal des Jahres 2022 umfassen. Es ist zu erwarten, dass dieser Zeitraum angesichts der epidemiologischen Lage ausreicht.

Der vorliegende Nachtragskredit stand unter dem Vorbehalt des Erlasses und der Inkraftsetzung des KHFG 22. Das KHFG 22 gilt rückwirkend ab 1. Januar 2022. Das KHFG 22 ist unmittelbar nach der Verabschiedung durch den Grossen Rat in der Aprilsession 2022 mittels Dringlichkeitsbeschlusses in Kraft getreten.

**b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist hoch. Es sollen neu auch Beiträge für das erste Halbjahr 2022 ausgerichtet werden.

**c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs**

Gemäss der Botschaft der Regierung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im 2022 wird davon ausgegangen, dass für diese letzte Tranche brutto rund 30 Mio. Fr. reichen dürften, wobei erwartet wird, dass ab April 2022 keine Beiträge mehr nötig sein werden. Unter Beachtung des Umstands, dass sich der Winter 2021/2022 auch für mehrere betroffene Unternehmen besser als erwartet entwickelt hat, rechnet die Regierung mit einem Bedarf von rund 25 Mio. Fr. Damit ergibt sich ein weiterer Nachtragskreditbedarf von brutto 25 Mio. Fr.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Bis 1 Mio. Fr. werden für den Vollzug zulasten des Kantons anfallen. Die Beiträge an Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Fr. übernimmt der Bund vollständig. Gestützt auf die Proportionen der Härtefallbeiträge im 2021 und davon ausgehend, dass Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Fr. nicht mehr gleichermaßen betroffen sein werden, wird der entsprechende Anteil des Bundes auf einen Viertel und damit auf 6 Mio. Fr. geschätzt. Von den Beiträgen an die kleineren Unternehmen von geschätzt 18 Mio. Fr. übernimmt der Bund 70% und damit rund 12.5 Mio. Fr. Auf den Kanton entfallen Kosten von insgesamt knapp 6.5 Mio. Fr.

**d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Es sind aktuell für das Jahr 2022 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Die Nettobelastung des Kantons aus den ersten beiden Nachtragskrediten für 2022 von zusammen 12.5 Mio. Fr. erhöht sich auf 19 Mio. Fr. Je nach Anfall der effektiv gewährten Härtefallmassnahmen kann sich diese Nettobelastung verändern.

**e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Es wird davon ausgegangen, dass das Härtefallprogramm im 2022 seinen definitiven Abschluss findet.

<b>Total 4. Serie</b>	<b>25 000 000.--</b>
-----------------------	----------------------

Chur, 30. Mai 2022

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN RATS**